



Stark an Ihrer Seite

Februar 2023

Nr. 03/2023

INFO

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Information zum 43. Mittelfränkischen Lehrertag

Wir freuen uns, dass der Mittelfränkische Lehrertag nun aufgrund der veränderten Corona-Lage wiederum stattfinden kann. Aufgrund der Erfahrungen aus der Pandemie-Zeit haben wir uns dafür entschieden, den Modus des Mittelfränkischen Lehrertags der Bedürfnislage unserer Mitglieder anzupassen. Demzufolge finden der Hauptvortrag und eine Workshop-Schiene am Freitag den 03.03.2023 ab 14:00 Uhr statt. Wer die Präsenzveranstaltungen bevorzugt, der kann sich am Samstag, 04.03.2023 ab 9:00 Uhr an die Karl-Dehm-Mittelschule begeben und dort verschiedene Workshops und das Angebot einiger Lehrmittelverlage besuchen.

Nähere Information zum geänderten Ablauf und zum Programm des 43. Mittelfränkischen Lehrertags erhalten Sie in der Februar-Ausgabe der Mittelfränkischen Lehrerzeitung, im Schulanzeiger 02/2023 und auch auf der Homepage des BLLV-Mittelfranken (<https://mittelfranken.bllv.de/>). Weiterhin ist diesem Schulhausversand ein Hinweisplakat zum Lehrertag 2023 beigelegt.

Planung und Organisation: Silke Zauner (Abt. Berufswissenschaft) und
Katharina Rottler, Thilo Stangl (Geschäftsführung)

Meine Belastungsgrenze ist erreicht - ich kann nicht mehr!

Die seit dem Schuljahr 2020/21 vom Kultusministerium auferlegten „Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen“ haben bereits im vergangenen und auch im laufenden Schuljahr gerade in Verbindung mit den massiven Erschwernissen bedingt durch die Corona-Pandemie eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen an den Rand ihrer gesundheitlichen Belastungsgrenze gebracht oder werden dies auch weiterhin noch tun.

Für Sie ist es nun wichtig zu wissen, was Sie in einer solchen Situation tun können:

1. Familienpolitische Teilzeit

Wer noch Kinder unter 18 Jahren hat oder pflegebedürftige Angehörige, kann weiterhin eine fam.-pol. Teilzeit (ab 6 Std.) beantragen. Im Falle von pflegebedürftigen Angehörigen ist jährlich ein aktuelles ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Angehörige durch die

Lehrkraft **tatsächlich** betreut oder gepflegt wird. Es muss **kein Pflegegrad** nachgewiesen werden.



2. Altersteilzeit im Teilzeitmodell

Wer bereits 60 Jahre alt ist oder im kommenden Schuljahr das 60. Lebensjahr vollendet, kann ab Beginn des Schuljahres (01.08.) Altersteilzeit im Teilzeitmodell beantragen. Beantragung etwa 4 – 6 Monate vorher. Für Funktionsinhaber (mit Ausnahme der zweiten Konrektoren) ist das Teilzeitmodell nicht möglich. Die Arbeitszeit wird festgesetzt auf 60 % des Durchschnitts der (bezahlten bzw. beantragten) Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Laufzeitbeginn des Modells. Während der Altersteilzeit stehen Ermäßigungsstunden wegen Alters nicht zu! Der Mindestbewilligungszeitraum beim Teilzeitmodell beträgt ein Jahr. Dieses Modell erstreckt sich immer bis zum gesetzlichen Ruhestandsbeginn oder bis zum Antragsruhestand. Sie erhalten 80 % der Nettobesoldung, die Ihnen für das aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor Beginn festgesetzte Stundenmaß zustehen würde.

Ergänzend hierzu sei angemerkt, dass weiterhin einige Modelle der Altersteilzeit im Blockmodell existieren. Die Laufzeit dieser Modelle splittet sich in eine anfängliche Ansparphase und eine sich daran anschließende Freistellungsphase. Insbesondere werden momentan noch solche Blockmodelle in Bezug auf die Antragsaltersgrenze genehmigt, deren Freistellungsphase zum Beginn eines neuen Schuljahres startet und deren Laufzeit mit dem Schuljahresende endet.

Hingegen nicht mehr genehmigt werden momentan sog. Freistellungs- bzw. Sabbatmodelle.

3. Begrenzte Dienstfähigkeit (§27 BeamtStG)

Um aus gesundheitlichen Gründen eine „Reduzierung der Arbeitszeit“ (unter Mindeststundenzahl) zu erreichen, müsste man die Festsetzung einer begrenzten Dienstfähigkeit erhalten. Ein Beamter gilt als begrenzt dienstfähig, wenn er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, jedoch ergänzt durch einen Zuschlag in Höhe der Hälfte der Differenz zur bisherigen Unterrichtsverpflichtung. Stellen Sie einen formlosen Antrag auf Festsetzung einer begrenzten Dienstfähigkeit auf dem Dienstweg an die Regierung, so erfolgt eine Untersuchung durch die MUS. Für die MUS-Untersuchung benötigen Sie ein (fach-)ärztliches Gutachten, in dem der behandelnde Arzt eine Dienstfähigkeit von mind. der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit attestiert, aber aus medizinischer Sicht (mit Begründung) die Festsetzung einer begrenzten Dienstfähigkeit mit z.B. 15 bis 16 Stunden empfiehlt.

Sollten Sie eine ausführliche Beratung hinsichtlich der verschiedenen Möglichkeiten einer Stundenreduzierung bzw. einer Ruhestandsversetzung wünschen, sprechen Sie bitte unsere Dienstrechtsexperten Claus Binder (Leiter der Abteilung Dienstrecht und Besoldung), Gerhard Gronauer (Ehrevorsitzender) und Markus Erlinger (Vorsitzender) an. Sie stehen gerne beratend zur Seite!